

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde

Wülfrath

vom 09.11.2020

**Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Wülfrath vertreten durch das
Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Mittelstraße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 300,00 Euro |
|--|-------------|
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d) | 789,00 Euro |
|---|-------------|
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 15 Jahre) | 480,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.700,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre) | 1.480,00 Euro |
| d) Einzelgrabkammer | 990,00 Euro |
| e) Doppelgrabkammer | 1.485,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Buchstabe a) je Grab und Jahr | 32,00 Euro |
| g) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Buchstabe b) je Grab und Jahr | 68,00 Euro |
| h) Verlängerungsgebühr Einzelgrabkammer je Jahr | 66,00 Euro |
| i) Verlängerungsgebühr Doppelgrabkammer je Jahr | 99,00 Euro |
| j) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Grab und Jahr | 74,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe g) je Beisetzung	1.950,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (2 Urnen - Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d) je Beisetzung	1.300,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung gärtnerisch gestaltet (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Inschrift Stele nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f) je Beisetzung	660,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe g) je Beisetzung	78,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr zzgl. Grabmal nach § 6 Abs. 2 Buchstabe d) je Beisetzung	65,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung „gärtnerisch gestaltet“ je Grab und Jahr zzgl. Inschrift Stele nach § 6 Abs. 2 Buchstabe f) je Beisetzung	33,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	350,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	936,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	347,00 Euro
e)	Beisetzung in einer Grabkammer	535,00 Euro
(2)	Besondere Gebühren	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	223,00 Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	223,00 Euro
c)	Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag	55,00 Euro
d)	Einheitliches Grabmal Urnengemeinschaftsgräber	430,00 Euro

e)	Namensplatte Urnenrasengräber	300,00 Euro
f)	Beschriftung Gemeinschaftsstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab - gärtnerisch gestaltet	349,00 Euro
g)	Grabmal Wahlgemeinschaftsgrab Erdbestattung	800,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1)	Ausbettungen	
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.070,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.140,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	267,00 Euro
(2)	Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.	

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	80,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	40,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	40,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(6)	Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
(7)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit	50,00 Euro
(8)	Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(9)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	30,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.11.2020.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.11.2020 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2017 außer Kraft.

Wülfrath, den 09.11.2020

Die Friedhofsträgerin

Siegel

(Unterschrift)

(Unterschrift)